

Für alle sich aus etwaigen Vertragsanbahnungen oder Vertragsabschlüssen ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen der **andreas stoellger – Interieur und Management GmbH, Oberkasseler Straße 18, 40545 Düsseldorf (HRB 59450, AG Düsseldorf)** und (potentiellen) Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.) Allgemeines und Geltungsbereich

Angebote, Vertragsabschlüsse, Lieferungen und Leistungen im Verkehr mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, (nachfolgend **Unternehmen** genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen der andreas stoellger – Interieur und Management GmbH (nachfolgend **Verwender** genannt).

Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Unternehmers wird widersprochen.

2.) Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

Vertragsangebote des Verwenders erfolgen ausschließlich freibleibend.

Ausschließlich maßgeblich für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen (nachfolgend als **Leistung** bezeichnet) bleibt allein die schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders bzw. eine gemeinsame unterzeichnete Vertragsurkunde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen wie auch Werbung des Verwenders, des Herstellers zu erstellen der Erzeugnisse oder vom Verwender oder Hersteller oder sonstigen Dritten eingesetzter weiterer Erfüllungsgehilfen gehören nicht zur vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistung.

Die einem Prospektangebot oder einer Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Textabbildung, Pläne, Zeichnung und Demonstrationsentwürfe sind, sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung Gegenteiliges nicht ergibt, nur Annäherungswerte. Der Verwender ist, sofern es die Durchführung des Vertrages erfordert, auch nach Abschluss des Vertrages zu einseitigen Änderungen der Spezifikation und/oder Konstruktion berechtigt, sofern der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird.

Änderungen und/oder Erweiterungen der Leistungen sind zusätzlich vergütungspflichtig, auch wenn im Rahmen der Verhandlungen darüber nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird.

Bei nicht vorrätiger oder erst künftig zu bezahlender Ware behält sich der Verwender vor, Schufa-Auskünfte einzuholen. Stellen sich hiernach oder aus anderen Gründen Umstände in der Person oder in den Vermögensverhältnissen des Unternehmers heraus, die den Vergütungsanspruch erheblich gefährden, kann der Verwender nach seiner Wahl sofortige Sicherheitsleistung in Höhe der Vertragsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

3.) Lieferzeiten und Teillieferungen, Verpackungen

Die vereinbarten Termine, zu denen die Einrichtungsgegenstände zur Abholung/Lieferung bereit stehen, sind, sofern Gegenteiliges nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt ist, Circa - Zeitpunkte. Etwaige Liefernachfristen betragen drei Wochen ab Zugang einer Mahnung.

Höhere Gewalt, zu denen auch Streiks in Herstellerbetrieben, bei Lieferanten oder bei einzusetzenden Transportunternehmen zählen sowie vom Unternehmen veranlasste Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen, verlängern jedwede Liefer- und Leistungsfrist angemessen. Entsprechendes gilt, wenn das Unternehmen seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Dies gilt weiter auch dann, wenn Verzögerungen durch fehlende Vorleistungen vom Unternehmen eingesetzter Dritter resultieren. Etwaige daraus resultierende Mehrkosten trägt der Unternehmer.

Teillieferungen sind zulässig.

Verpackungen werden Eigentum des Unternehmers und vom Verwender berechnet. Porto und Verpackungsspesen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.) Annahmeverzug Der Unternehmer gerät in Annahmeverzug, wenn er die bereit stehenden Einrichtungsgegenstände trotz Aufforderung - vorbehaltlich einer vorübergehenden Verhinderung - nicht abrufen. Dasselbe gilt, wenn Lieferung vereinbart ist und der Unternehmer keinen Liefertermin innerhalb der auf die Aufforderung folgenden vier Wochen bestimmt. Müssen die Einrichtungsgegenstände durch ein Verschulden des Unternehmers mehrmals angeliefert werden, so hat der Unternehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

5.) Abnahme und Gefahrübergang

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen.

Die Gefahr geht auf den Unternehmer über, sobald der Verwender die Leistung oder ein Teil der Leistung an die dem Transport ausführenden Personen übergeben hat. Verzögert sich der Versand auf Veranlassen des Unternehmens, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens mit Zugang der Erklärung des Unternehmers, erst später abnehmen zu wollen, über. Eine solche Vereinbarung bleibt ohne jedweden Einfluss auf den Gefahrenübergang auf den Unternehmer.

Der Verwender ist nicht verpflichtet, Lieferungen auf eigene Kosten zu versichern. Das Transportrisiko trägt der Unternehmer.

6.) Gewährleistung

Der Verwender leistet Gewähr für eigene Lieferungen und Leistungen für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung, bei abnahmefähigen Leistungen ab Abnahme oder dem Zeitpunkt, in dem die Abnahme hätte erfolgen müssen.

Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, ist der Verwender zunächst nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung zwei Mal fehl, so ist der Unternehmer nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung des Vertragspreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Marmorplatten, Echtholz Möbel und -furniere sowie Leder sind Naturprodukte. Aus diesem Grund kann das erworbene Möbel in der Struktur oder Maserung von vorgelegten Mustern und/oder besichtigten Ausstellungsstücken abweichen. Gleiches gilt im Falle von Nachbestellungen für die Farbgleichheit von Furnieren, Holztonen und Stoffen. Derartige Abweichungen berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

7.) Haftung

Die Haftung des Verwenders beschränkt sich auf die Erstattung tatsächlich entstandener Schäden der Höhe nach, soweit Gegenteiliges nicht gesetzlich bestimmt ist, auf den Vertragspreis. Der Verwender haftet nicht für entgangenen Gewinn.

8.) Eigentumsvorbehalt

Die Einrichtungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verwenders (Vorbehaltsware). Der Verwender ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Falle des Zahlungsverzuges nach Ablauf einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zurückzuverlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verwender liegt - vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung - kein Rücktritt vom Vertrag.

Einer Veräußerung, Umbildung und Verarbeitung (soweit vorstellbar) der Vorbehaltsware wird nicht zugestimmt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Unternehmer den Verwender unverzüglich zu verständigen.

9.) Schadensersatz

Ist der Verwender berechtigt, vom Unternehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, kann er den Schaden pauschal mit 25 % des Kaufpreises berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Verwender unbenommen. Dem Unternehmen steht der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale, frei.

10.) Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an Entwürfen, Plänen, Zeichnungen sowie sonstige vom Verwender oder für ihn gefertigten urheberrechtlichen Leistungen stehen, auch nach Vertragsbeendigung, ausschließlich ihm zu. Vervielfältigungen davon jedweder Art sowie eine Weitergabe an Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verwenders erfolgen.

11.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – Düsseldorf.

Ist der Unternehmer Bürger oder Unternehmen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder im Handelsregister eingetragener Kaufmann, gilt Düsseldorf als Gerichtsstand.